

4. Versammlungsstätten		
4.1. Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	
4.2. Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze	
4.3. Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze	
4.4. Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze	
5. Sportstätten		
5.1. Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	
5.2. Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	
5.3. Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	
5.4. Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	
5.5. Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche	
5.6. Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen	
5.7. Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	
5.8. Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	
5.9. Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	
5.10. Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.11. Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	
5.12. Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 bis 5 Boote	
6. Beherbergungsstätten, Restaurants		
6.1. Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze	
6.2. Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze	
6.3. Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	
6.4. Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	
7. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen		
7.1. Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten	
7.2. Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 bis 4 Betten	
7.3. Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 6 Betten	
7.4. Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten	
7.5. Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 bis 10 Betten	
8. Schulen		
8.1. Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler	
8.2. Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre	
8.3. Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler	
8.4. Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 bis 4 Studierende	
8.5. Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	
8.6. Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	
9. Industrie- und Gewerbebetriebe		
9.1. Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.2. Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.3. Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- od. Reparaturstand	
9.4. Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5. Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6. Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	
10. Verschiedenes		
10.1. Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.2. Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	
10.3. Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

- Der Stellplatzbedarf ist nach den für die Anlage maßgebenden Werten nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1 und 9.2 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Vorhaben der Nummer 9.5 soll zusätzlich auf dem Baugrundstück eine Fläche für Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
- Soweit in der Tabelle nach Absatz 1 Spalte 3 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besondere Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.
- Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ablösepflicht und Höhe der Ablösebeträge

- Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach dieser Satzung darf die Stadt Schönebeck (Elbe) Geldbeträge in der Höhe von bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes erheben. Je nicht zu errichtenden notwendigen Stellplatz ist ein Ablösebetrag in Höhe von

1.800,00 €

an die Stadt zu entrichten. Bei der Ermittlung des Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze außer Betracht.

- Die Verpflichtung zur Zahlung der Ablösebeträge entsteht mit dem Bescheid der Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 5 Anlagen

Zu dieser Satzung gehört die Anlage 1: Lageplan Räumlicher Geltungsbereich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gemäß § 85 (5) Satz 1 der BauO LSA 5 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 09.07.2012

A. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister

Begründung zur Satzung über die Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen der Stadt Schönebeck (Elbe) (Stellplatz- und Ablösesatzung)

1. Einleitung und Ermächtigungsgrundlage

Die Stellplatzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 18.03.2004, in Kraft getreten am 15.04.2004, Beschluss Nr.0931/2004 sowie die Stellplatzablösesatzung vom 07.02.2002, Beschluss Nr. 0591/2002 sind gemäß § 86 (5) BauO LSA am 1.03.2011 außer Kraft getreten. Diese Satzungen galten für die gesamte Stadt einschließlich der Ortsteile. Die Anwendung der Satzungen hatte gezeigt, dass diese nur in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes zum Tragen kamen. Diese Bereiche sind die Zentren der Altstadt Schönebecks und Bad Salzelmens. Hier besteht nach wie vor der größte Bedarf an öffentlichen Stellplätzen.

Wird eine Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift nicht beschlossen, müssen für Vorhaben keine Stellplätze nachgewiesen werden. Der ruhende motorisierte Individualverkehr würde sich zum Teil auf öffentliche Flächen verlagern.

Ziel der Regelung über Stellplätze und Garagen ist es daher in erster Linie den öffentlichen Verkehrsraum dadurch vom ruhenden Verkehr zu entlasten, dass baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, die erforderlichen Stellplätze oder Garagen zwingend zugeordnet werden müssen (notwendige Stellplätze). Dies soll im Zusammenhang mit der jeweiligen kommunalen Verkehrskonzeption und -politik (Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) geregelt werden und wird somit zur Aufgabe der Städte und Gemeinden.

Die Stadt kann nach § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BauO LSA durch Stellplatzsatzung die Zahl notwendiger Stellplätze sowie die Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge festlegen. Somit sind nach § 48 (1) BauO LSA bei Bauvorhaben die notwendigen Stellplätze zu errichten und nach § 48 (2) BauO LSA Ablösebeträge zu bezahlen, wenn Stellplätze nicht errichtet werden können.

Die Regelungen der vormals 2 Satzungen wurden zur Vereinfachung in einer Stellplatz- und Ablösesatzung zusammengefasst.

2. Erforderlichkeit

Grundgedanke ist die im Sinne der Gefahrenabwehr erforderliche Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Zudem ist die Bedeutung der Stellplatzvorschrift auch aus städtebaulichen Aspekten begründet. Der Stellplatzbedarf, der von einem konkreten Vorhaben ausgelöst wird, soll auch außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, der der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und nicht zugunsten eines bestimmten Vorhabens eingeschränkt werden soll, gedeckt werden.

Der motorisierte Individualverkehr ist nach wie vor das Hauptverkehrsmittel in der Stadt Schönebeck (Elbe). Die Bewältigung des ruhenden Verkehrs bildet auf Grund der vorhandenen Infrastruktur der Stadt Schönebeck Probleme. Eine Verlagerung des ruhenden Individualverkehrs auf öffentliche Bereiche würde diese Probleme verstärken. Ziel der Satzung ist daher, die notwendigen Stellplätze auf den entsprechenden Baugrundstücken herstellen zu lassen.

3. Zahl der notwendigen Stellplätze gem. § 3 Abs. 1 der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Die Zahl der notwendigen Stellplätze entspricht den Regelungen der bis zum 30.03.11 geltenden Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe). Diese Zahlen sind bundesweit anerkannt und wurden durch diverse Gerichtsurteile bestätigt. Sie decken den gewöhnlichen Bedarf an Stellplätzen für das entsprechende Vorhaben.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen wird für das jeweilige Bauvorhaben nach den Umständen des Einzelfalles im Baugenehmigungsverfahren von der Bauaufsichtsbehörde festgelegt.

4. Stellplatzablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze für ein Vorhaben nicht möglich, so kann die Stadt gem. § 48 (2) BauO LSA verlangen, dass stattdessen ein Geldbetrag zur Ablösung gezahlt wird. Dieser Betrag ist für die Herstellung und Instandsetzung öffentlicher Stellplätze bzw. andere Maßnahmen zur Entlastung des ruhenden Verkehrs zu verwenden.

Die Ermittlung der Ablösebeträge erfolgt auf der Grundlage der derzeit gültigen Baupreise, wobei hier von Durchschnittswerten der verschiedenen Arten der Oberflächenbefestigung (Natursteinpflaster, Asphalt, Betonpflaster, Schotterfläche) ausgegangen wurde. Dabei ist eine durchschnittliche Stellplatzgröße von ca. 20 qm (einschl. Zufahrt) zu Grunde gelegt worden. Bordanlagen, Entwässerung, Beleuchtung etc. wurden mit berücksichtigt. Die durchschnittliche Summe der Kosten für den Erwerb des Grundstückes und die Herstellung des Stellplatzes wird hierbei zu max. 60 % angesetzt.

Im Sinne einer quantitativen und qualitativen Umsetzung öffentlicher Parkplätze können die Einnahmen hier sinnvoll umgesetzt werden. Im Vergleich mit Städten vergleichbarer Größe (Haldensleben 1.534,- €; Naumburg 2.300,- € bis 6.000,- €; Lutherstadt Wittenberg 1.600,- € bis 3.940,- €) wird der Betrag von 1.800,- € in Schönebeck (Elbe) als angemessen eingeschätzt. Die ersten 8 notwendigen Stellplätze bleiben bei der Erhebung von Ablösebeträgen außer Betracht, da dies § 48 (2) BauO LSA so vorschreibt.

Öffentliche Auslegung Entwurf Satzung über die Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen der Stadt Schönebeck (Elbe) (Stellplatz- und Ablösesatzung) (gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 05.07.2012 den Entwurf der Satzung über die Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen der Stadt Schönebeck (Elbe) sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Zweck der Satzung ist, dass in den Zentrumsbereichen Altstadt sowie Bad Salzelmens Kfz-Stellplätze bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt herzustellen sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bauherr einen Geldbetrag (Ablösebetrag) an die Stadt zu entrichten.

Der Entwurf der Stellplatz- und Ablösesatzung sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

23. Juli 2012 bis einschließlich 07. September 2012

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, zu den Dienstzeiten

montags von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
dienstags von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
mittwochs von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
donnerstags von 08:00–12:00 Uhr
freitags von 08:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Innerhalb der vorgesehenen Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden. Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden. Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung über die Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen der Stadt Schönebeck (Elbe) unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Beschluss-Nummer: 0445/2012

Benennung der Brücke im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel“

Der Stadtrat beschließt, dass die Brücke über den Salinekanal in Schönebeck (Elbe) den Namen „Salinebrücke“ erhält.

A. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0446/2012

Straßenbenennung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 „Schillerstraße“

Der Stadtrat beschließt, dass die zu errichtende Straße im Bereich des geplanten Einkaufszentrums im östlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 55 den Namen „Schillerstraße“ erhält.

A. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0447/2012

Benennung der Wege im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Touristenpark Salineinsel“

Der Stadtrat beschließt, dass die Wegebezeichnungen auf der Salineinsel in Schönebeck (Elbe) die Namen „Salineinsel“ erhalten.

A. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0450/2012

Aufhebung des Beschlusses Nr. 536-32/(I)/97 - Bereitstellung allgemeiner Haushaltsmittel; hier: Fraktionsgeld

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 536-32/(I)/97 - Bereitstellung allgemeiner Haushaltsmittel; hier: Fraktionsgeld vom 30.10.1997 zum 31.07.2012.

A. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister

Antrag von Stadträten vom 20.06.2012

Mögliche Vereinsfusion des Schönebecker Sportclubs e.V. und des Schönebecker Sportvereins 1861 e.V.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) begrüßt die Bestrebungen des Schönebecker Sport-Clubs e.V. und des Schönebecker Sportvereins 1861 e.V. zu einer möglichen Fusion. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) unterstützt die Fusionsbemühungen der Vorstände entsprechend der Beschlüsse der jeweiligen Mitgliederversammlungen.

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, die Arbeit der Sportvereine auch nach einer möglichen Fusion der Vereine so zu sichern, dass es zu keinem Einbruch in der sportlichen Betätigung kommt. Dazu ist es aus Sicht des Stadtrates notwendig, dass die Bedingungen und Inhalte der bestehenden Nutzungs- und Erbbaupachtverträge bestehen bleiben und es zu keinen Einsparungen auf Kosten des Sports im Haushalt der Stadt Schönebeck kommt.

Abstimmungsergebnis am 5.07.2012: einstimmig beschlossen

Nachruf

Tief bewegt haben wir die Nachricht vernommen, dass unser langjähriger Mitarbeiter

Siegfried Krzywanski

verstorben ist.

Er hat sich während seiner Tätigkeit in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe) bleibende Verdienste erworben.
Seinen Angehörigen gehört unser tiefes Mitgefühl.
Sein Andenken zu ehren ist uns Bedürfnis und Verpflichtung.

Stadt Schönebeck (Elbe)

Hannelore Reimer Personalratsvorsitzende	Jürgen Fritze Schwerbehindertenvertretung
--	---

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.